



LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN Nº F4 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMASS § 9 (1)1 BBAUG	
	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	NICHT-ÜBERBAUBARE FL.
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	WA
BÖRFGEBIET	MB	MB
MISCHGEBIET	MI	MI
GEWERBEGEBIET	GE	GE
INDUSTRIEGEBIET	GI	GI

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	Z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE	Z.B. (II) ZWINGEND	Z.B. (II) G	GRUNDFLÄCHENZAHLE	Z.B. (II) G	GESCHLOSS-FLÄCHENZAHLE	Z.B. (II) G	BAUMASSEZAHLE	Z.B. (II) G
<p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</p> <p>BAUWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG <p>BAUGRENZE BAULINIE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <ul style="list-style-type: none"> SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN 									

VERKEHRSFLÄCHEN	ÖFFENTL. PARKPLATZ
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN	
KLÄRANLAGE	
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG	
GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE	SPORTPLATZ
FRIEDHOF	SPIELPLATZ
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	
DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN	

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F	FLACHDACH	GEMASS § 9 (1)17 BBAUG
Λ	GENÜEGES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	AUSGENOMMEN GARAGEN
	DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN MIND 17° FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN MIND 17°	AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH
	MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHÖSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHÖSSIGE BAUTEN	
ZONE 1	Gliederungsbereich (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)	GEMASS § 8(4) BAUNVO
ZONE 2		

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DUREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT

29.9.79

LT. BAUDIREKTOR OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 29.8.1978 AUFGESTELLT WORDEN.

29.9.79

GEMEINDEDEIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 9 Z. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 23.10.1978 BIS 23.4.1978 OFFENGELEGEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTEHRUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 01.12.1978 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

15.1.79

GEMEINDEDEIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 06.11.79 Z. 32.2.1-30-21.179

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMASS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 07.12.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND ORTSÜBLICH BEKANNT WORDEN.

06.3.1979

KÖLN, DEN 06.3.1979

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUßERAUFTRAG

06.7.1979

GEMEINDEDEIREKTOR

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STÄLLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWISCH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLUGGRENZEN